

Erzbischof Dr. Stefan Heße
Am Mariendom 2

20099 Hamburg

Norbert Klix

DiAG-MAV
Vorsitzender

Lange Reihe 2
20099 Hamburg

Tel 040 / 18 01 19 71

Fax 040 / 18 07 38 29

geschaeftsstelle@diag-mav-hamburg.de

<http://www.diag-mav-hamburg.de>

12.2.2018

Wirtschaftliche Entscheidungen des Erzbistums unter Beachtung der Dienstgemeinschaft und der katholischen Soziallehre

Sehr geehrter Herr Erzbischof,

angesichts des vorgelegten wirtschaftlichen Orientierungsrahmens haben Sie tiefe Einschnitte angekündigt. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass erste Veränderungen bekanntgegeben wurden, haben sich die Mitarbeitervertretungen (MAVen) am 7.2.2018 zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in Lübeck getroffen.

Die MAVen begrüßen Ihr Vorhaben, die Finanzen des Erzbistums und dessen Einrichtungen auf eine tragfähige Basis zu stellen. Wir wünschen Ihnen dabei Erfolg und Gottes Segen. Dort, wo es möglich ist, werden wir Ihr Vorhaben unterstützen.

Gleichzeitig fordern die MAVen des Erzbistums, dass die wirtschaftliche Konsolidierung nicht zu Lasten einzelner MitarbeiterInnen oder Mitarbeitergruppen geschieht.

Das Ergebnis eines wirtschaftlichen Erneuerungsprozesses darf nicht sein, dass MitarbeiterInnen oder Mitarbeitergruppen ihr Anstellungsverhältnis beim Erzbistum Hamburg oder seinen Einrichtungen verlieren.

Gerade in Notsituationen gilt es, die Grundsätze der katholischen Soziallehre konsequent zu beachten und den Grundgedanken der Dienstgemeinschaft im Blick zu behalten.

Mit Bedauern stellen die MAVen fest, dass die Handlungen der Bistumsleitung in mehreren Punkten dem pastoralen Orientierungsrahmen widersprechen.

Den MAVen fehlt das Vertrauen, dass im Prozess der wirtschaftlichen Konsolidierung alle Möglichkeiten genutzt werden, um Nachteile für ggf. betroffene MitarbeiterInnen bzw. Mitarbeitergruppen zu vermeiden. Dieses Vertrauen fehlt vor allem vor dem Hintergrund, dass Sie bzw. andere Entscheidungsträger im Erzbistum Hamburg sich nicht klar gegen das Outsourcing von MitarbeiterInnen bzw. Mitarbeitergruppen positioniert haben.

Die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) des Erzbistums Hamburg schreibt im § 29 Absatz 1 Ziffer 5 vor, dass bei der Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen vor der Entscheidung eine Anhörung und Mitberatung der zuständigen MAV stattzufinden hat. Bei der jüngst bekanntgegebenen Entscheidung über die Schließung einiger Hamburger Schulen hat genau diese Beteiligung der MAVen nicht stattgefunden. Auch hier fehlt den MAVen das Vertrauen, dass im Prozess der wirtschaftlichen Orientierung die Rechte der MitarbeiterInnen gewahrt werden. Die Einhaltung der MAVO ist Pflicht jedes Dienstgebers und jeder MAV.

Aus diesen Gründen haben die versammelten MAVen ihre Erwartungen an einen fairen Prozess der wirtschaftlichen Konsolidierung in dem beiliegenden Positions- und Forderungspapier zusammengefasst.

Norbert Klix

Vorsitzender DiAG MAV

***Der Grundgedanke der Dienstgemeinschaft gilt
auch in der Not!***

Positionen - und Forderungspapier

**der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der MAVen
zum Umgang mit den DienstnehmerInnen im
wirtschaftlichen Konsolidierungsprozess
des Erzbistums Hamburg und seinen Einrichtungen**

Angesichts der wirtschaftlich schwierigen Situation des Erzbistums Hamburg hat Erzbischof Heße tiefe Einschnitte angekündigt.

Erste Maßnahmen, von denen auch DienstnehmerInnen betroffen sein werden, wurden veröffentlicht.

Gerade in schwierigen Zeiten ist konsequent darauf zu achten, dass bei allen wirtschaftlichen Entscheidungen die Grundsätze der katholischen Soziallehre und der Grundgedanke der Dienstgemeinschaft gelten.

Wir fordern Transparenz in der Form, dass von uns gewählte oder bestimmte VertreterInnen der DiAG-MAV vollwertige Mitglieder im Kirchensteuer- und Kirchenvermögensrat etc. sein müssen, damit wir in Zukunft in der Lage sind, Entscheidungen in geeigneter Form mitzubestimmen. Weiterhin regen wir an ein Kirchensteuerparlament zu bilden (ähnlich wie in Freiburg), um zur Verteilung von Ressourcen eine breitere Transparenz zu schaffen. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass diese Forderungen seit langem gestellt wurden.

Es darf nicht sein, dass DienstnehmerInnen, die nicht verantwortlich für die finanzielle Schieflage sind und auch nicht an aktuellen Entscheidungen beteiligt wurden, die negativen Auswirkungen der Konsolidierung zu tragen haben.

Wir bemängeln, dass Absprachen und Entscheidungen ohne Beteiligung der MAVen getroffen wurden und bedauern den spürbaren Vertrauensverlust auf allen Ebenen.

Deswegen fordert die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen:

- Sofortige und umfassende Beteiligung der MAVen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der MAVO an allen Überlegungen zur Konsolidierung ihrer Einrichtungen.
- Jahrelange Managementfehler dürfen jetzt nicht zu Lasten der DienstnehmerInnen gehen.

- Aktive Unterstützung der MAVen bzw. Gesamt-MAVen durch den Dienstgeber bei der sofortigen Gründung von Wirtschaftsausschüssen (§ 27 b MAVO).
- Beteiligung der DienstnehmerInnen durch die zuständigen MAVen an allen Entscheidungen, da nur so die Präambel der Mitarbeitervertretungsordnung als Gesetz des Erzbischofs ernst genommen wird: „ ...Weil Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Dienst in der Kirche mitgestalten und mitverantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken ...“
- Keine betriebsbedingten Kündigungen, denn auch in der Not ist jede Dienstnehmerin und jeder Dienstnehmer Teil der Dienstgemeinschaft.
- Ausgründungen von Einrichtungsteilen, Verkauf von Einrichtungen, Schließung von Einrichtungen und ähnliches haben zu unterbleiben, wenn dadurch DienstnehmerInnen ihr Anstellungsverhältnis bei einem katholischen Rechtsträger verlieren.
- Kein Drängen des Dienstgebers auf Eigenkündigung oder Frührente.
- Kein Drängen des Dienstgebers auf Auflösungsverträge.
- Kein Drängen des Dienstgebers auf Vertragsreduzierung.
- Kein Drängen des Dienstgebers auf Umgruppierungen durch Änderungsverträge.
- Versetzungen nur auf sozial verträgliche Weise.
- Keine weitere Arbeitsverdichtung in Bereichen, in denen die Belastungsgrenze schon erreicht ist.

Aus: Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst (September 2011)

I.1.Alle, die in den Einrichtungen mitarbeiten, bilden – unbeschadet der Verschiedenheit der Dienste und ihrer rechtlichen Organisation – eine Dienstgemeinschaft.

I.3. Für alle, die im kirchlichen Dienst stehen, trägt die Kirche eine besondere Verantwortung. Aufgrund Ihrer Sendung ist die Kirche verpflichtet, die Persönlichkeit und Würde der einzelnen Mitarbeiterin und des einzelnen Mitarbeiters zu achten und zu schützen und das Gebot der Lohngerechtigkeit zu verwirklichen. Das kirchliche Arbeitsrecht muss daher außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundnormen gerecht werden, wie sie die katholische Soziallehre für die Arbeits- und Lohnverhältnisse herausgearbeitet hat.

Lübeck, den 7.2.2018